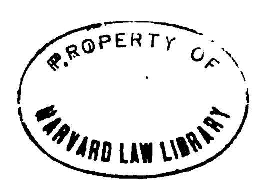
Landsberg, Earnst

Biographie Von Christian Thomasius

Germany



ZUR

BIOGRAPHIE VON CHRISTIAN THOMASIUS

VON

PROF. DR. ERNST LANDSBERG.

BONN
FRIEDRICH COHEN
1894.



ZUR

BIOGRAPHIE VON CHRISTIAN THOMASIUS

VON

PROF. DR. ERNST LANDSBERG.

BONN
FRIEDRICH COHEN
1894

FOR TX

FESTSCHRIFT

ZUR ZWEITEN SÄCULARFEIER

DER

FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT ZU HALLE.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON CARL GEORGI IN BONN.

Als Christian Thomasius aus Leipzig am 18. März 1690 entwich, um sich die Universität Halle zu schaffen, zog mit ihm die geistige wie gleichzeitig die politische Suprematie über Norddeutschland von Kursachsen nach Kurbrandenburg.

Ueber die näheren Umstände jener Begebenheit sind wir fast nur aus des Thomasius eigenen autobiographisch-apologetischen Schriften [1]) unterrichtet. Dieselben, übermässig ausführlich, sind freilich werthvoll durch reiches Akten-Material; dennoch bergen sie hin und wieder Unklarheiten oder Unwahrscheinlichkeiten. Nur einen Auszug daraus gibt H. Luden [2]); einen vereinzelten aktenmässigen Beitrag Herr Archivrath Dr. jur. Distel [3]); dazu aber letzterer einen Hinweis auf die übrigen Archivalien des K. Sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

Diesem Hinweise bin ich gefolgt. Nachdem mir von Seiten der obersten Behörden mit dem grössten Entgegenkommen die nöthige Erlaubniss verschafft und ertheilt war, habe ich im März 1893 zu Dresden gearbeitet. In der Arbeit wurde ich nicht nur durch die freundlichste Unterstützung von Seiten der Direktion sowie aller Herren Beamten des Archivs insgemein gefördert, sondern namentlich durch eine von

---

1) „Summarische Anzeige und kurze Apologie", erschien als Anhang zu: „Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten" 1696. — „Ernsthafte aber doch muntere und vernünftige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene Juristische Händel", Dritter Theil (ich citire: J. H.) 1721, S. 1—167. — „Vernünftige und Christliche, aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel", Andrer Theil (ich citiere: G. H.) 1724, S. 44—558. — Dasselbe Werk, Dritter Theil, 1725, S. 625—768.

2) „Christian Thomasius, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt", von H. Luden, Berlin 1805.

3) In der „Zeitschrift für ges. Strafrechtswissenschaft", 1890, Bd. 10, S. 440—441. — Einiges auch in der jüngsten Veröffentlichung: Schrader, Gesch. der Friedrichs-Universität zu Halle, Berlin 1894, 2 Bde., nach Haller und Berliner Akten. (Dieses Werk, erst nach Fertigstellung vorliegender Arbeit erschienen, konnte nur zu einigen Nachträgen noch verwendet werden.)

Herrn Dr. Distel sorgfältig zusammengestellte Katalog-Notiz, welche mir alle auf Thomasius bezüglichen Akten nach Standort und Folio angab. Es blieb mir nur übrig, aufzuschlagen und auszubeuten. Allen Herren Angestellten des Dresdener Hauptstaatsarchives, besonders den Herren Archivräthen Dr. Distel und Dr. Irmisch, statte ich an dieser Stelle öffentlich meinen besten Dank ab.

Ich will hier mittheilen, was ich aus dem nicht unbeträchtlichen, aber meist sehr lückenhaften Dresdener Material erschliessen konnte[4]); namentlich kömmt es mir darauf an, so die Grundlage zu gewinnen für eine spätere geschlossene Darstellung im Rahmen der „Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland". Ich gebe daher keinerlei literärgeschichtliche Bemerkung und greife aus der biographischen Entwicklung nur diejenigen Punkte einzeln heraus, welche neu beleuchtet werden können. Trotzdem werden hoffentlich die folgenden Beiträge nicht ohne eigenes Interesse und nicht ohne sachlichen Zusammenhang erscheinen.

I.

Erste Anstellungs-Versuche.

Es dürfte kaum noch bekannt sein, dass Thomasius, als eben kreirter Doktor der Rechte 1679 von Frankfurt a. d. Oder in seine Vaterstadt Leipzig zurückgekehrt, bereits Aussicht hatte, in das hochangesehene Collegium des Leipziger Schöppenstuhls einzutreten[1]). Er

---

4) Akten-Citate beziehen sich stets auf Akten des K. Sächsischen Hauptstaatsarchives zu Dresden.

1) Loc. 10369, die Ersetzung von Schöppenstellen betr., Vol. III von an. 1670 bis 1719, fol. 53 fg. und 74 fg. — Es sei hier ein für alle Male bemerkt, dass sich aus den Akten als fester Geschäftsgang folgender ergibt: Candidaten, Schöppen, Professoren, Fakultäten, Universitäten wenden sich an das Ober-Consistorium zu Dresden; dieses berichtet dem Kurfürsten; dieser verfügt an das Ober-Consistorium; dieses an die Lokal-Behörde zurück. Kömmt einmal etwas, z. B. eine Beschwerde, direkt in die Hand des Kurfürsten (d. h. wohl der Kanzlei), so wird die Sache wieder in die Wege geleitet, indem sie mit Aufforderung zu berichten an das Ober-Consistorium abgegeben wird.

meldete sich zu der durch den Tod des Kurf. Sächsischen Appellationsgerichtsraths Dr. Christoph Pinckert [2]) erledigten Stelle, mittels Schreiben vom 7. September 1679. Die Angelegenheit nahm die einem so jugendlichen Bewerber günstige Wendung dadurch, dass der bekannte Ordinarius der Leipziger Juristen-Fakultät, Jacob Born, Bürgermeister an Stelle Pinckerts ward, als solcher zur Wahrnehmung seines Schöppen-Amtes nicht mehr die Zeit hatte, deshalb aber doch aus dem Schöppenstuhl nicht endgültig ausscheiden mochte. So ward beschlossen, ihm für die Schöppen-Stelle bloss einen Substituten zu geben und als solcher Christian Thomasius nach Dresden, neben einigen anderen, in Vorschlag gebracht. Auf Veranlassung des Schöppenstuhls erklärte er urkundlich unterm 25. Oktober 1679, er werde mit der Substituten-Stelle zufrieden sein, nie mehr als die ausgesetzte Ergetzlichkeit von vier Thalern wöchentlich verlangen, auch sobald Born sterben werde oder wieder thätig ins Collegium eintreten wolle, sich zurückziehen. — Indessen wählte, durch Reskript vom 3. November 1679 an den Schöppenstuhl, der Kurfürst von den mehreren „Nominirten" den Dr. Alexander Christ [3]); damit war die Angelegenheit zu Ungunsten des Thomasius entschieden. Als dann durch den Tod des Seniors Dr. Packbusch [4]) abermals eine Vakanz eintrat, und Thomasius sich wieder, durch Schreiben vom 4. Juni 1681, meldete, erhielt er nicht einmal mehr die Nomination; durch Kurf. Reskript vom 30. Juni 1681 wurde jetzt Christ zum ständigen Beisitzer befördert, die so frei gewordene Substituten-Stelle aber einem Dr. Ludwig Lenz übertragen.

So hat sich die Sache vollständig zerschlagen. Immerhin berührt es eigen, sich vorzustellen, wie nahe es 1679 daran war, dass der spä-

---

2) Pinckert schreiben die Akten, in Drucken finde ich Pincker. — Geb. zu Leipzig 16. Aug. 1619, gest. ebend. 21. Mai 1678.

3) Joh. Alex. Christ, später K. Polnischer und Kurf. Sächsischer Rath, Bürgermeister und Vorsteher der Kirche zu S. Thomae in Leipzig, geb. zu Wunsiedel im Bayreuthischen 8. Sept. 1648, gest. 30. Aug. 1707.

4) Christian Packbusch, ausserdem ord. Advokat im Oberhofgericht und Consistorial-Assessor zu Leipzig, daselbst geb. 4. Sept. 1631, gest. 26. April 1681.



tere grosse Neuerer und Aufklärer, der theologische, philosophische und juristische Ketzer in das Collegium eingetreten wäre, welches seinen Beruf darin fand, den echt orthodoxen und konservativen Geist als wesentliche Hinterlassenschaft eines Benedikt Carpzow eifersüchtig und zäh zu wahren; der Feind allen Autoritäts-Glaubens in das Collegium, welches die traditionelle Autorität verkörperte; dasselbe Collegium, welches dereinst ein Haft-Urtheil gegen ihn fällen sollte.

II.

Verfahren gegen Thomasius bis zum 10. März 1690.

Von der Masse der Klagen, welche im Laufe der Jahre 1688, 1689 und 1690 gegen Thomasius in Dresden einliefen, und von den sich daran schliessenden Verfahren gegen ihn erzählen seine eigenen Berichte. Es handelt sich danach, abgesehen von vorangehenden unbedeutenden Plänkeleien, um folgende Streitpunkte, wie sie sich nur in Einzelheiten aus den gerade hier sehr lückenhaften Akten näher bestimmen lassen.

1. Klage des Leipziger Professors Valentin Alberti wegen ihm von Thomasius (Monatsgespräche Sept. 1688) unter leicht durchschaubarer Maske gemachten Vorwurfs eines Diebstahls oder einer Konkussion bei der Waisen-Kasse [1]); muss vor dem 27. November 1688 in die Hand des Kurfürsten gekommen sein.

2. Klage der philosophischen Fakultät zu Leipzig wegen der philosophischen Vorlesungen und Lehren des Thomasius, namentlich deshalb, weil er ohne Vorwissen der Fakultät philosophische Anschläge gemacht und Collegien gehalten habe [2]); gleichzeitig mit Nr. 1.

1) J. H. 4 fg. und G. H. 47 fg. — Akten: Loc. 4562, Oberkonsistorial-Sachen 1680—1690, fol. 193 fg., Anfrage des Kurfürsten an das Oberkonsistorium wegen dieser ihm direkt zugegangenen Beschwerde (die Beschwerde selbst fehlt) vom 27. Nov. 1688 und darauf erstatteter Consistorial-Bericht vom 13. Dez. 1688; u. Loc. 30408, Gutachten des Kanzlers und der Räthe v. 1. Nov. 1690, Erwähnung.

2) Quellen wie zu 1; jedoch bezieht sich die Anfrage v. 27. Nov. bloss auf Nr. 1, der Bericht vom 13. Dez. auf Nr. 1 und Nr. 2; Nr. 2 war also ordnungsmässig direkt an das Oberkonsistorium gegangen.

3. Klage in Sachen des Dänischen Hofpredigers Masius wegen der ihm von Thomasius (Monatsgespräche Dez. 1688) widerfahrenen scharfen Kritik, von Seiten des Dänischen Hofes gerichtet nach Dresden 12. Juni 1689 [3]).

4. Beschwerde des Leipziger Gesammt-Ministeriums wegen der satyrischen Schriften des Thomasius, des dadurch gegebenen Skandals u. s. f.; muss vor dem 1. März 1689 ergangen sein, unter welchem Datum Oberkonsistorial-Verfügung [4]) darauf erfolgt.

5. Abermalige Klage des Dänischen Hofes in Sachen Masius, betr. Inhibirung einer, wie verlautet, von Thomasius gegen Masius geplanten neuen Streitschrift, mündlich vorgebracht durch den K. Dänischen Agenten in Dresden, wohl unmittelbar vor dem 3. Februar 1690, da unter diesem Datum entsprechender Dresdener Befehl nach Leipzig abgeht [5]).

6. Auf Klage des Thomasius bei der Universität, betr. ein gegen ihn persönlich gerichtetes, ihn schwer beleidigendes Collegium antiatheisticum des Prof. A. Pfeiffer, vom 4. April 1689, Gegenklage und Denuntiation der Leipziger theologischen Fakultät beim Oberkonsistorium wegen in jener Klageschrift wie früher schon mehrfach von Thomasius ausgestossener persönlicher Schmähungen gegen einzelne Theologen und kundgegebener bedenklicher religiöser Ueberzeugungen, mit dem Antrag, gegen Thomasius wegen letzteren Punktes ein Inquisitions-Verfahren zu eröffnen, vom 6. April 1689 [6]).

7. Klage Aug. Pfeiffers beim Oberkonsistorium, weil zu der Stunde seines Collegium anthiatheisticum Thomasius sich eine Vorlesung „de differentiis justi et decori“ zu halten anschickte, mit Bitte um Inhibition, 9. Juni 1689 [7]).

---

3) G. H. 232 fg. — Akten: Loc. cit. 30408 Erwähnung.

4) J. H. 47; die ebend. 45, 46 abgedruckte Beschwerde-Schrift selbst hat kein Datum. — Akten: Loc. cit. 30408 Erwähnung.

5) G. H. 270; Akten wie vorige Noten.

6) J. H. 67; Akten wie oben.

7) J. H. 103; Akten wie oben.

8. Abermalige Klage der Leipziger Theologen, speciell wegen der von Thomasius in seinem Colleg de praejudiciis am 15. Februar 1690 [8]) über theologische Heuchelei, Verfolgungssucht u. s. f. vorgebrachten Dinge; muss zwischen diesem 15. Februar und dem 10. März 1690, an welchem darauf Verfügung ergeht, erfolgt sein.

9. Beschwerde der Wittenbergischen theologischen Fakultät [9]), wegen einzelner Punkte in der Schrift des Thomasius, betitelt: „Erörterung der Ehe- und Gewissensfrage: ob zwei fürstliche Personen im römischen Reiche, deren eine der Lutherischen, die andere der Reformirten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heirathen können?“ Die Anklagepunkte, wie sie Thomasius zuverlässig mitgetheilt erhalten haben will, freilich ohne dass er die Akten selbst gesehen hätte, sind folgende: Wohlverdiente Lutherische Theologen seien gröblich beschimpft; dem Reformirten Bekenntniss werde gegen das Lutherische und namentlich gegen die Konkordien-Formel zu stark geschmeichelt; eine Lästerung der Vorfahren des Kurfürsten sei begangen durch die Art, wie der Fall des Kanzlers Krell [10]) erwähnt sei; endlich hätten die Angriffe dieser Schrift gegen die beiden kursächsischen Universitäten diese „der Churf. Durchlaucht zu Brandenburg derartig vergället, dass . . . selbige sich bewegen lassen, die Wittenbergische Universität durch neue Inhibitiones den ihrigen zu untersagen.“ — Das hier bezogene Buch über die Ehe- und Gewissensfrage u. s. f. ist geschrieben um

8) So richtig Luden a. a. O. S. 137 Note; so aber auch schon G. H. 62 *fg.* — Akten wie oben.

9) G. H. 63 *fg.* und 527 *fg.* — Akten: nichts, ausser dem, was Note 12 angeführt wird.

10) Ueber Nic. Krell s. Moritz Ritter i. d. Allg. Deutsch. Biogr. 17, 116 *fg.* — Man muss die ganze Naivität Ludens haben, um diesen Anklagepunkt unbegreiflich und unverschämt zu finden, wie Luden a. a. O. S. 147 Note. Thatsächlich bildet die Krell'sche Sache in der Geschichte der kursächsischen politisch-religiösen Wirren einen jener höchst empfindlichen Punkte, deren blosse Berührung stets schmerzhaft bleibt, also nach damaliger Anschauung über das einem Schriftsteller Gestattete schon als frevelhaft erscheinen musste, doppelt gar in Verbindung mit dunkelen, deshalb vielsagenden Anspielungen. Um den Zusammenhang zu übersehen ist hinzuzunehmen, dass Krell gefallen war als Opfer der Konkordien-Formel, die seither als das Palladium des Landes galt, auf die u. a. auch die ganze Universität Leipzig verpflichtet war, und die Thomasius angriff. Wegen geringerer Dinge, als jene drei Zeilen des Thomasius, haben im 18. Jahrhundert Literaten ihr Leben in Festungshaft beschlossen. — Vgl. freilich auch die entgegengesetzte Auffassung bei Schrader, a. a. O. 1 S. 15.

Weihnachten 1689, im Druck erschienen in den ersten Tagen Januars 1690, der Minister Haugwitz kennt es schon zur Zeit der Leipziger Neujahrs-Messe. Früher kann also die Wittenberger Klage nicht ergangen sein; ob sie aber, wie Thomasius annimmt, vor dem 10. März 1690 erging, ist zweifelhaft; nicht nur, weil der Oberkonsistorial-Befehl von diesem Tage ihrer nicht erwähnt, was sich auch anders erklären liesse (s. unten Text zu Note 27); sondern namentlich deshalb, weil das in ihr verwerthete Brandenburgische Edikt erst vom 4. März 1690 stammt [11]). Möglich wäre es immerhin, namentlich falls man die Verschiedenheit zwischen Datum alten und neuen Stils in Betracht zieht; aktenmässig lässt sich heute nur noch feststellen [12]), dass das Sächsische Oberkonsistorium seinem Kurfürsten am 7. April 1690 über jenes Brandenburgische Edikt gegen Wittenberg berichtet hat, und zwar im Zusammenhange mit der Thomasischen Angelegenheit; ob auf Anregung von Wittenberg her, ist nicht ersichtlich, aber doch wohl wahrscheinlich.

Diese verschiedenen Angelegenheiten nahmen bis 10. März 1690 folgenden Fortgang:

Zu 1 und 2. Der Oberkonsistorial-Bericht vom 13. Dezember 1688 [13]) bringt wegen dieser beiden Klagen, bei aller Anerkennung für des Thomasius „herrliche Erudition und Gaben“, Einsetzung einer Untersuchungs-Commission bei der Universität Leipzig gegen den Beschuldigten in Antrag. Dieser Antrag wird vom Kurfürsten unterm 31. Dezember 1688 gebilligt; demgemäss ergeht Oberkonsistorial-Befehl nach Leipzig unterm 9. Januar 1689. Die Commission wird beauftragt:

---

11) Mylius, Corp. Const. March. Th. 1 Abth. 2 Sp. 91, Erneuerung einer Verordnung vom 21. Aug. 1662 (ebend. Sp. 79—82), nach welcher Niemand in Brandenburgischen Landen zu Predigt-Amt oder Schul-Dienst zuzulassen, der in Wittenberg studirt hat. Als Veranlassung, auf diese etwas abgekommene Bestimmung zurückzukommen, wird in dem neuen Edikt angegeben, dass der Kurfürst „aus einigen zu Wittenberg durch den Druck publicirten Schriften ersehen, dass man allda denen principiis Calovianis und der Bitterkeit wider die Reformirten inhärirt“.

12) Loc. 4564 Oberkonsistorial-Akten 1692—1695 fasc. 2: Oberkonsistorial-Bericht vom 2. Nov. 1692, welcher des im Text genannten Berichtes erwähnt.

13) Quellen wie zu Note 1; ausserdem loc. cit. 4562 fol. 193 fg. die kurfürstliche Billigung des Consistorial-Berichts.

„Dr. Thomasium ungesäumt vor sich zu fordern, Churf. Durchl. ernstes Missfallen wegen seiner bisherigen Art zu schreiben und Begünstigungen zu eröffnen, auf dasjenige, was die philosophische Fakultät und Dr. Alberti angereget, auch sonst in seinen Schriften Injuriöses und Aergerliches zu befinden, (welches die Commissarii vor allen Dingen zu extrahiren und in gewisse Punkte zu bringen hätten), zu befragen, seine Aussage zu registiren und wegen der Bestrafung, auch Satisfaktion der Beleidigten zu Wittenberg rechtlich erkennen zu lassen, das Urtheil aber uneröffnet einzuschicken, dabei ihm denn zugleich anzudeuten, dass er dergleichen satyrischer Schreibart, wie auch des Drucks seiner Schriften ohne gewöhnliche Censur und der Continuation eines auditorii domestici und desselben öffentlichen Anschlages ohne Vorwissen und Consens der Universität oder Decanorum derjenigen Fakultät, dahin die materia tractanda gehörig, bei Strafe Ein Hundert Dukaten sich gänzlich enthalten solle."

Ueber die Thätigkeit dieser Commission ergeben die Akten nur[14]), dass sie unterm 8. Februar berichtet, Thomasius habe trotz der Auflage seinen Monat Januar (der „Monatsgespräche") herausgegeben und sein Privat-Colleg fortgesetzt. Uebrigens wusste Thomasius das Verfahren hinzuziehen, theils durch juristische Auskunfts-Mittel, wie Dilations-Gesuche u. dgl., theils durch Eingreifen seiner Gönner bei Hofe, namentlich des Ministers von Haugwitz; als dann gegen März 1689 ein Vergleich zwischen ihm und Alberti zu Stande kam, blieb die Sache ganz liegen [15]).

Zu 3. Am 8. Juli 1689 ward die Verfolgung dieser Angelegenheit in scharfen Ausdrücken der Universität Leipzig aufgetragen. Thomasius sucht sich in mehreren ausführlichen Schriftstücken zu vertheidigen, welche aber nicht befriedigen, da man es hier nicht bloss mit Privaten zu thun habe. Indessen bleibt die Sache liegen, bis der Etats-Minister Baron von G(ersdorff) von Reisen zurückgekehrt sein werde; gute

14) Erwähnt loc. cit. 30408. 15) J. H. 38 fg.

Freunde rathen Thomasius, sich mit Masius inzwischen zu vergleichen oder Brandenburg um Intervention in Dänemark anzugehen oder Brandenburgische Dienste zu suchen [16]).

Zu 4. Nach vielfachem Schriften-Wechsel durch Vergleich erledigt [17]).

Zu 5. In dem darauf ergangenen Befehl vom 3. Februar 1690 wird Thomasius nicht nur das Schreiben gegen Masius, sondern überhaupt verboten, etwas in Leipzig oder an anderen Orten ohne vorangehende Censur drucken zu lassen [18]).

Zu 6. Das Oberkonsistorium billigt durch Reskript v. 12. April 1689 [19]) Albertis Colleg und Anschlag durchaus und sieht nicht ein, warum Thomasius sich dagegen setzen will. Auf die Gegen-Anklage der theologischen Fakultät aber geht es nur insofern ein, wie Thomasius ungerechtfertigte persönliche Beschuldigungen zur Last gelegt werden; er soll sich deshalb binnen 8 Tagen verantworten. Nach vielfachen Ausstands-Gesuchen erfolgt diese Verantwortung am 2. September 1689 [20]). Seitdem ruht die Sache.

Zu 7. Das Collegium des Thomasius wird inhibirt, zunächst durch Oberkonsistorial-Befehl vom 12. Juni 1689, ohne Zusatz; sodann, da Thomasius unter allerhand Vorwänden zu lesen fortfährt, unterm 19. Juni mit Androhung von 50, unterm 8. Juli mit Androhung von 100 Thalern Strafe; darauf ändert Thomasius Stunde und Namen des Collegs, welches fortab „de praejudiciis" heisst, und bleibt weiter während des Jahres 1689 unbehelligt [21]).

Zu 8. Das ändert sich erst auf die Klage Nr. 8 hin. Auf diese ergeht das durchgreifende Consistorial-Reskript [22]) an die Universität Leipzig vom 10. März 1690, sie solle Thomasius unverzüglich vorfordern, ihm seiner kurf. Durchlaucht ungnädigstes Missfallen eröffnen, auch zugleich ihm bei Strafe von 200 Reichsthalern [23]) ernstlich untersagen,

16) G. H. 246 fg. 17) J. H. 38 fg. 18) G. H. 270 fg.
19) J. H. 93. 20) J. H. 150 fg. 21) J. H. a. a. O.
22) G. H. 65; Akten: Erwähnung mit Inhalts-Angabe loc. cit. 30408.
23) Die regelmässige Verdoppelung beweist, dass zwischen diesem Reskript und dem vom 8. Juli 1689 keines in der Mitte liegt, wir also den ganzen Zusammenhang übersehen.

dass er sich allen Profitirens, Lesens und Disputirens, es geschehe publice oder privatim, oder auf was Art und Weise es wolle; als auch aller Edirung einiger Schriften enthalten; und zu schärferer Ahndung nicht Anlass geben solle.

Zu 9. Thomasius berichtet [24]), selbst die ihm zu Dresden ungünstig gesinnten Personen hätten die Wittenberger Klagepunkte nicht für geeignet angesehen, um darauf ein Verfahren zu begründen; damit stimmt bestens, dass dieser Wittenberger Klage nie, auch nicht wo sonst Alles resümirt wird, in den Akten Erwähnung geschieht. Mag sie in Dresden eingegangen sein wann auch immer, keinesfalls hat sie also eine wesentliche Rolle gespielt.

Ein Rückblick über den Verlauf ergibt, dass sich drei verschiedene Stadien scharf von einander abheben. Zuerst schroffes Vorgehen, mittels des fast inquisitionellen Befehls vom 9. Januar 1689. Dann mildes Temporisiren, Zulassung von Aufschüben und Ausflüchten, Herbeiführung von Vergleichen, Hinhalten selbst der diplomatisch betriebenen Masius'schen Sache. Dann, von Anfang 1690 ab, wieder eine ganz andere Tonart, zuerst in dem Erlass vom 3. Februar betr. Masius, entscheidend in dem Erlass vom 10. März. Da Thomasius mit Weib und Kind, ohne Gehalt, von Collegien und Schriften lebte, so machten diese beiden Erlasse, namentlich der letztere, ihm geradezu jede weitere Existenz in Leipzig unmöglich.

Dieser zweimalige jähe Umschlag erklärt sich natürlich aus anderen Einflüssen. Der erste zur Milde daraus, dass Thomasius Anfangs April 1689 die Protektion des Premier-Ministers und Oberhof-Marschalls v. Haugwitz zu erwerben wusste; der zweite zur Schärfe daraus, dass gegen Neujahr 1690 Haugwitz öffentlich zu Leipzig erklärte, er müsse Thomasius fallen lassen, da [25]) dieser sich den Teufel habe reiten lassen, ganz offenbar und ohne Scheu die Heirath des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeiz mit der Prinzessin Maria Amalia von Brandenburg (Wittwe des Herzogs Karl zu Mecklenburg-Güstrow, Tochter des Grossen

---

24) G. H. 539. 25) G. H. 540.



Kurfürsten) zu vertheidigen, eine Heirath, welche contre raison d'Etat seiner kurf. Durchlauchtigkeit zu Sachsen geschlossen sei.

Gegen diese Ehe eines Lutheraners mit einer Reformirten war Michaelis 1689 anonym ein Traktat in 12° erschienen, unter dem Titel: „Der Fang des Edlen Lebens durch fremde Glaubens-Ehe". Hauptsächlich Vertheidigung dieser Ehe gegen diesen Traktat bezweckte des Thomasius schon erwähnte Schrift über die Ehe- und Gewissensfrage u. s. f., die Schrift, aus welcher die Wittenberg'schen Klagepunkte entnommen waren. Es ist also vollkommen zutreffend, wenn Thomasius selbst annimmt, dass diese literarische Vertheidigung dieser Ehe das entscheidende Moment gegen ihn gewesen ist, hinzukommend zu allen seinen sonstigen Händeln sowie zu dem durch seine Uebernahme der juristischen Vertheidigung der Pietisten [26]) neugeschürten Hass der Orthodoxen zu Leipzig, Wittenberg und Dresden. Von dem Augenblick ab, in welchem die Ehe-Schrift erschienen ist, ist sein Schicksal besiegelt; weit entfernt, ihn fortab vor den Angriffen seiner gelehrten Gegner zu decken, sind jetzt auch die Hofkreise gegen ihn eingenommen; nach aussen freilich ist man viel zu rücksichtsvoll für Sachsen-Zeiz, um direkt wegen der seine Heirath vertheidigenden Schrift gegen Thomasius vorzugehen; deshalb hatten auch die Wittenberger nicht den Haupt-Inhalt der Schrift, sondern nur aus ihr hervorgesuchte untergeordnete Einzelheiten zu ihrer Anklage zu verwenden gewagt; aber selbst von diesen Einzelheiten abzusehen und damit von der Ehe-Schrift officiell ganz zu schweigen, mochte man in Dresden vorziehen [27]); hatte man doch sonst Anhaltspunkte genug gegen Thomasius in den laufenden Verfahren. Es genügte, wenn man da dem Oberkonsistorium freie Hand liess, wo seit Speners Ungnade [28]) das Haupt der Orthodoxen, Sam. Ben. Carpzow, unbedingt herrschte. Und so sind denn jene zwei entscheidenden Oberkonsistorial-Dekrate vom Februar und März 1690 ergangen. Mehr

26) G. H. 352; einen officiellen Anklagepunkt hat man daraus gegen Thomasius nicht entnommen.

27) Vgl. oben S. 7.

28) Tschackert, i. d. Allg. Deutsch. Biegr. 35, 110.



vielleicht noch als ihr Wortlaut musste dieser Zusammenhang Thomasius darthun, dass auf Schonung nicht mehr zu rechnen war.

III.

Der Haft-Befehl.

Alles bisher erwähnte gibt aber Thomasius nicht als den letzten Grund seines Entweichens aus Leipzig an. Vielmehr kam, nach seiner Angabe [1]), noch ein entscheidender Umstand hinzu:

> „Auf die Wittenbergische Klage aber soll, glaubwürdigem Bericht nach, ein anderer Befehl“ — gleichzeitig — „ergangen sein, des Inhalts, sich meiner Person zu versichern und hernach wider mich zu inquiriren.“

Hat thatsächlich ein solcher Haft-Befehl je bestanden?

Den ersten Zweifel daran erregt, dass Thomasius ihn nicht selbst gesehen hat noch wörtlich kennt, während ihm seine späteren guten Dresdener Beziehungen doch so genaue Einsicht in die Akten verschaffen, dass er selbst ein geheim gehaltenes, gegen ihn gefälltes Schöppen-Urtheil wörtlich richtig abzudrucken in der Lage ist [2]). Demgemäss redet er selbst nur von einem Befehl, der ergangen sein soll.

Sodann widerspricht er sich selbst, wenn er hier den Haft-Befehl als auf die Wittenberger Klage ergangen hinstellt, während er von dieser anderswo sagt, sie sei unbeachtet geblieben [3]); hinzukommt das sonst über eben dieser Klage liegende Dunkel. Jedoch könnte ja ein Irrthum sich beschränken auf den Umstand, dass gerade diese Klage den Haft-Befehl veranlasst hätte.

Kein Bedenken finde ich gegen den Haft-Befehl vom 10. März 1690 darin, dass man dann später nochmals ein Haft-Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls gegen Thomasius extrahirte. Ein Haft-Befehl aus dem

---

1) G. H. 66.
2) Vgl. unten Abschnitt V Note 2.
3) Vgl. oben Abschnitt II Text zu Note 24.

fürstlichen Kabinet und ein richterliches Haft-Urtheil sind doch wesentlich verschieden: nicht auf ersteren, wohl auf letzteres konnte man ein Verfahren gegen des Thomasius in Sachsen gebliebenes Vermögen gründen; nicht mit ersterem, wohl mit letzterem nach aussen wirksam gegen Thomasius agitiren. Der Unterschied geht schon daraus hervor, dass Thomasius, der thatsächlichen Verhaftung einmal entgangen, aus ersterem sich gar nichts mehr macht; während ihn letzteres anhaltend schwer bekümmert, so dass er auf dasselbe immer zurückkömmt, deshalb seine apologetischen Aufsätze schreibt, es aufgehoben sehen möchte. Als Jurist empfand er gar wohl, wie viel schwerer ihn der Spruch eines so angesehenen Gerichtshofes traf, als eine landesherrliche Administrativ-Massregel.

Dagegen höchst auffallend, fast unbegreiflich, wenn thatsächlich ein Haft-Befehl vorlag, ist, dass Thomasius der Ausführung desselben entgangen ist.

Er selbst erklärt sich das so. Man habe in Dresden gewusst, dass ihm städtische und militärische Obrigkeit zu Leipzig sehr wohlgesinnt seien. Deshalb habe man die Exekution des Haft-Befehles der Universität aufgetragen; da aber gar an dieser Rektor eben sein Verwandter, der Licentiat Rechenberg[4]), gewesen sei, so habe der Syndikus, Andreas Mylius[5]), den Haft-Befehl secernirt, selbst vor dem Rektor, in der Absicht, wenn er, Thomasius, zu dem Termine erscheine, der ihm zur

4) Lic. Adam Rechenberg, Prof. der Theologie (geb. zu Augustenburg 7. Sept. 1642, gest. zu Leipzig 22. Okt. 1721), war mit Thomasius' Schwester in anderer Ehe verheirathet; sein Sohn Carl Otto R., Professor und Ordinarius der juristischen Fakultät zu Leipzig, ward dort nach Titius der Haupt-Vertreter der Thomasischen Schule.

5) D. Andreas Mylius (geb. zu Zschepplin bei Eilenberg 1649, Prof. der Institutionen, Assessor der jurist. Fakultät und Syndikus der Universität zu Leipzig, gest. 6. Juni 1702, gab u. a. Tabors Opera Omnia heraus, s. Stintzing, Gesch. d. D. RW., hrsggb. von Landsberg 230) war das einzige Thomasius feindliche Mitglied der Leipziger juristischen Fakultät, wozu er, s. G. H. 67 Anm. 5, seine persönlichen Gründe hatte; ausser ihm hat weder ein Mitglied noch die Fakultät jemals einen Schritt gegen Thomasius gethan, obschon sie die Sache, da Thomasius zu ihr gehörte, doch am nächsten anging; das Haupt-Verdienst um diese bei den scharfen sachlichen Gegensätzen doppelt erfreuliche massvolle Haltung muss der Führung des trefflichen Ordinarius Jacob Born zugeschrieben werden.

Publikation des Oberkonsistorial-Dekretes vom 10. März gesetzt werden musste, dann plötzlich den Haft-Befehl hervorzuziehen und sofort zu vollstrecken. All dies sei an ihn transpirirt; so habe er ganz ruhig noch Samstag den 15. März nach Zeiz reisen können, „um von dero hochfürstl. Durchlauchtigkeit und dero Frau Gemahlin Abschied zu nehmen"; habe ruhig Montag den 17. nach Leipzig zurückkommen, sich öffentlich von seinen Bekannten verabschieden und Dinstag den 18. Abends mit der vier Tage vorher bestellten Post nach Berlin abfahren können[6]. Bis zuletzt hätten seine Feinde seiner Abfahrt ruhig zugeschaut, da sie gemeint hätten, er wolle nach Torgau (auf der Post-Route Leipzig-Berlin) zu Hofe fahren, also seiner Verhaftung entgegen. Welche Fülle von Unwahrscheinlichkeiten hier gehäuft ist, von der Annahme ab, dass sowohl Bürgermeister wie Stadt-Commandant von Leipzig, mochten sie Thomasius noch so wohl wollen, einen gemessenen kurfürstlichen Haft-Befehl unausgeführt zu lassen gewagt haben würden, bis zu der letzten kühnen Torgauer Combination, das bedarf nicht der Auseinandersetzung; um daran zu glauben, muss man wirklich, wie Thomasius zu thun nicht verfehlt, eine besondere göttliche Fügung zu Hülfe nehmen. Oder man müsste denn annehmen, selbst die Gegner des Thomasius hätten den Haft-Befehl nicht ausführen, ihn bloss als Schreckmittel, um den Bedrohten wegzuscheuchen, gebrauchen wollen; oder gar er wäre von vornherein bloss zu diesem Zwecke erlassen. Viel näher liegt aber doch die Annahme, dass er nie anderswo existirt hat, als in den Köpfen des Thomasius und seiner Freunde, mochte diesen nun die Furcht oder eine List der Feinde den Glauben an ihn suggerirt haben.

Diese letzte Annahme findet ihre Bestätigung durch die Akten. Freilich, einfach daraus, dass unter denselben kein solcher Haft-Befehl enthalten ist, lässt sich bei ihrer Lückenhaftigkeit nichts schliessen. Aber sie enthalten doch zahlreiche resümirende Berichte; sie enthalten

6) Thomasius selbst gibt keine Monatszahlen, sondern bloss die Wochentage: Samstag, Montag, Dinstag. Nun ist aber der 10. März 1690 ein Montag; dass all dies sich über eine Woche hinausgezogen haben sollte, ist nicht anzunehmen; so ergeben sich die Zahlen des Textes.

ferner die Correspondenz, in welcher Thomasius später um Aufhebung des Schöppen-Urtheils bittet; von einem Haft-Befehl ist nirgendwo die Rede. Namentlich bedeutsam ist dies Stillschweigen in einem Schriftstück, das doch jeden wesentlichen Punkt wenigstens berührt, der umständlichen Geschichtserzählung, welche Kanzler und Räthe, die sonst mit der Sache des Thomasius nichts zu thun hatten, einem ausnahmsweise von ihnen erforderten Gutachten vom 1. November 1690 voraufschicken; der kurfürstliche Erlass, der dies Gutachten von ihnen einzieht, zählt die ihnen zu diesem Behufe übergebenen Akten-Bündel auf; dies Verzeichniss stimmt sonst aufs genaueste mit allem, was wir wissen, überein; von einem Haft-Befehl findet sich keine Spur [7]).

Ich komme zum Schlusse; soweit ein solches negatives Faktum bei unvollständig erhaltenem Akten-Material nachweisbar ist, ist als nachgewiesen zu betrachten, dass ein Haft-Befehl gegen Thomasius nicht ergangen ist. Seine sogenannte Flucht oder Vertreibung aus Leipzig wird damit zu einem einfachen, allerdings wohl aufgenöthigten Wegzug.

---

7) Die beiden im Text genannten Stücke, Aufforderung zum Bericht mit Akten-Verzeichniss und Bericht finden sich Loc. 30408, Bedenken wegen des D. Chr. Thomasius unfertiger Händel id. wegen einer neuen Universität zu Halle, 1690; sie sind, eben weil sie viele frühere Umstände erwähnen, bisher schon vielfach angeführt worden. Das Verzeichniss gibt an Akten aus der Zeit bis zum 10. März 1690 an:

1. Acta Commissionis wegen scommatischer Schriften und audit., vor der Universität zu Leipzig ergangen ao. 1689.

2. Desgl. so auf K. M. zu Dänemark über gemelten Thomasius geführte Beschwerde vor der Universität zu Leipzig 1689 ergangen.

3. Desgl. so für bemelter Universität ao. 1690 wegen der in seinen Schriften wider das Ministerium daselbst gebrauchten anzüglichen u. s. f. ergangen. NB. anbei der Bericht.

4. Desgl. so wegen desjenigen scripti, so der Thomasius wider den Masium in Dänemark anderweit herauszugeben Vorhabens gewesen sein soll.

5. Acta so v. d. Universität Leipzig ergangen zwischen D. Augustin Pfeiffer und D. Thomasius wegen des Collegii Antiatheistici, so jener privatim zu halten anschlagen lassen.

Unter der letzten Nummer sind offenbar die Nummern 6, 7, 8 unseres Abschnittes II enthalten. Es fehlt nur, wie stets, unsere Nr. 9, die Wittenberger Klage.

IV.

Die Aufnahme in Brandenburg.

Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeiz [1]), geb. am 12. März 1664, war der älteste Sohn des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeiz, dieser der jüngste Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Zweiter Sohn des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeiz war Christian August, geb. 9. Oktober 1666, zu der katholischen Confession übergetreten 1691, 1696 Bischof zu Rab, 1706 Kardinal („der Kardinal von Sachsen"), 1707 Erzbischof zu Gran, gest. als kaiserlicher Prinzipalkommissarius beim Reichstage am 23. August 1725 [2]). Der dritte Sohn, Friedrich Heinrich, geb. am 21. Juli 1668, residirte als apanagirter Fürst zu Pegau, später zu Neustadt a. d. Oder, wo er 18. Dezember 1714 starb, unter Hinterlassung eines Sohnes Moritz Adolph, der 1716 zur katholischen Kirche übertrat.

Kurfürst Johann Georg I. hatte, durch sein Testament vom 12. März 1652, jedem seiner jüngeren Söhne einen kleinen Länder-Complex aus dem kurfürstlichen Territorium angewiesen. Das nach Reichs-Staatsrecht bedenkliche Testament kam zur Ausführung; die so geschaffenen jüngeren Linien geriethen aber der Kurlinie gegenüber, in deren Machtbereich sie widerstandsunfähig lagen, in eine auch rechtlich höchst unsichere Stellung. Einerseits konnte von vollständiger Loslösung vom Kurhause und dessen Territorium nicht die Rede sein, wie wenn etwa Johann Georg I. das Land zwischen seinen Söhnen getheilt hätte, wo-

---

1) Sein Leben von Christ. Gottl. Buder, 2 Bde., Frankf. 1719 u. 1720; andere Literatur s. später Abschn. VII Note 4; wegen seinen Beziehungen zu Leibnitz s. Distel i. d. Berichten der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse. Jahrg. 1879, S. 108 fg. Die dort herausgegebene Correspondenz besteht aus 12 Briefen von und drei Briefen an Leibnitz, meist über politische oder Hof-Nachrichten, einmal auch über des Bodinus berüchtigten Heptaplomeres und (oberflächlicher) Dank des Herzogs für Uebersendung der Theodicée. Nach einer Angabe bei Distel S. 126 sollen noch 24 Briefe des Herzogs und 10 Concepte zu Briefen von Leibnitz an ihn auf der K. Bibliothek zu Hannover liegen.

2) Flathe, i. d. Allg. Deutsch. Biogr. 4, 178.



zu er für das Kurfürstenthum ja schon auf Grund der Goldenen Bulle ausser Stande war; es gehörten also die so abgesonderten Lande nach wie vor zum Kurfürstenthum. Andererseits sollte aber doch sicherlich den jüngeren Söhnen und ihren Nachfolgern durch das kurfürstliche Testament eine gewisse selbständige Herrlichkeit gesichert werden, sie brauchten der Kurlinie nicht zu huldigen, waren nicht Unterthanen, insofern befanden sie sich, technisch geredet, nicht im Apanagial-, sondern im Paragial-Verhältniss. Weil es aber doch auch kein volles Gleichheits-Verhältniss war, sondern sich diesem bloss näherte, so hatte man wohl vorgeschlagen, es als paragium improprium zu bezeichnen. Ob und wie weit zwischen dem paragium proprium und improprium zu unterscheiden sei, war ausserordentlich streitig in der Theorie [3]), praktisch mussten dieser Unklarheit fortwährend entgegengesetzte Ansprüche und Reibungen entspringen.

Herzog Moritz, nach dem ihm u. a. zugetheilten Zeiz genannt von Sachsen-Zeiz, selbst ein weiser Regent und unterstützt von den weisen Rathschlägen des berühmten Staatsmannes und Geschichtschreibers V. Ludw. von Seckendorff, hatte sein Schifflein durch diese Klippen stets so zu steuern gewusst, dass er mit seinem kurfürstlichen Bruder in gutem Einvernehmen blieb. Er befand sich wohl dabei, konnte es sogar durchsetzen, dass ein Hauptstück seiner Lande, das Bisthum Naum-

3) Eingeführt hatte Unterschied und Bezeichnung G. H. Springsfeld, Tract. jurid.-politicus de apanagio ejusque jure, Jena 1641. Dagegen Joh. Schilter, de paragio et apanagio, Strassb. 1701; dafür J. N. Hertius, de commentitia distinctione paragii et apanagii, Giess. 1709 (in seinen Opusc. 2 Nr. 3); dagegen wieder, unter Thomasius' Vorsitz (zu Gunsten namentlich des Herzogs Moritz Wilhelm von S.-Z., s. Brief des Thomasius an ihn vom 29. Dez. 1709, Loc. 8600 fol. 23 fg.), Ephr. Gerhard, Inaugural-Dissertation, Vindiciae distinctionis inter paragia et apanagia, Halle 1709; wider diese Schrift anonym: Discussio Vindiciarum etc., Eleuterop. 1710; Replik Gerhards: Libellus revisionis obscuro judici . . . oblatus, Freistadtii 1710; Duplik v. d. anderen Seite: Discussio atque castigatio vindiciarum 1711. — Alle letztgenannten Schriften zusammen in Joach. Meier, Corp. jur. Apanagii et Paragii, Lemgo 1727 fol. (Vgl. Jugler, Beiträge z. jur. Biographie 5, 143 fg.; und Weidlich, vollst. Verzeichniss aller zu Halle hrsgk. jur. Disp. u. Progr. S. 63 fg.). — Abschliessend endlich über diese Rechtsfrage Moser, Deutsches Staatsrecht, 14, 440—457; Bericht über diesen speziellen Kur-Sächsischen Fall ebendas. 12, 445—451 und 14, 7—31.

burg, welches er zunächst nur persönlich als vom Kapitel postulirter Administrator innehatte, seiner Nachkommenschaft gesichert wurde durch Vertrag vom 27. April 1658, in welchem das Dom-Kapitel gegen gewisse Zusagen, namentlich Wahrung der Lutherischen Confession betreffend, und gegen einige materielle Vortheile versprach, den jedesmaligen männlichen Leibes-Erben in die Erblande des Herzogs zum Administrator des Bisthums zu postuliren, wodurch also diese Postulation gewisser Massen, unbeschadet der Sedisvakanz-Rechte des Kapitels, eine erbliche wurde: sog. restringirte Postulation.

Die Weisheit des Herzogs Moritz und seines Berathers zeigte sich auch im herzoglichen Testament vom 4. Februar 1681, welches, unter Vermeidung weiterer Zerstückelung, die Sachsen-Zeizer Lande ganz dem ältesten Sohne Moritz Wilhelm überantwortete. Zu früh jedoch starb Herzog Moritz am 4. Dezember 1681. Die Prätentionen der Kurlinie traten jetzt sofort schroff hervor, indem, an Stelle der durch das Testament des Verstorbenen berufenen Vormünder, der Herzöge Johann Georg zu Sachsen-Eisenach und Friedrich zu Sachsen-Gotha, Kurfürst Johann Georg III. durch Besitzergreifungs-Patent vom 29. Dezember 1681, ohne Widerstand zu finden, sich der Vormundschaft unterwand, unter Berufung auf die Verfassung des Sächsischen Kurhauses, seine kurfürstliche Befugniss und das Herkommen. Des weiteren hinderte Kursachsen den Herzog Moritz Wilhelm nun freilich nicht, sobald er 18 Jahre alt, also kapitelfähig geworden, die eigene Verwaltung seines Bisthums, und, sobald er 21 Jahre alt geworden, die eigene Verwaltung seiner übrigen Lande zu übernehmen; aber es übergab ihm diese nur unter ausdrücklicher Reservirung des „Jus sublime territorii, superioritatis, belli et pacis, und anderer hoher Gerechtsame". Damit war ein prinzipieller Anspruch erhoben, gegen welchen anzukämpfen der ehrgeizige und vielgewandte junge Herzog als seine Lebensaufgabe betrachtete, ohne zu bedenken, dass er bei seiner materiellen Schwäche durch diesen Kampf auch das ihm von der anderen Seite gerne gestattete Mass von Herrschaft gefährdete.

In der Absicht, für seine Politik Anlehnung an Brandenburg zu

finden, hatte nun Herzog Moritz Wilhelm am 25. Juni 1689 die Ehe mit Maria Amalia geschlossen. Dass es ihm, zunächst wenigstens, so gelang, mit Brandenburg eine gewisse Intimität herzustellen, davon zeugt ein überaus entgegenkommendes Schreiben des Kurfürsten Friedrich III. vom 27. Januar 1690, gegengezeichnet E. Dankelmann, an den Herzog von Zeiz [4]). Der Kurfürst beklagt da, dass die „Gott lob! glückliche“ Ehe seiner Schwester mit dem Herzog durch die Schrift vom „Fange des edlen Lebens u. s. f.“ gestört sei, freut sich der dieser Schrift durch Thomasius gewordenen Abfertigung, setzt auseinander, wie man einen Propst Müller als deren Verfasser erkannt habe [5]), theilt weiter mit, dass Müller darum in Haft genommen sei, und bittet schliesslich den Herzog um seine Meinung darüber, wie mit dem Verhafteten weiter zu verfahren, indem derselbe keinenfalls eher entlassen werden soll, bevor er nicht dem Herzoge „einen solchen Abtrag, wie dieser selber desideriren werde, gethan habe“ [6]).

Aus diesen Umständen und diesem Briefe ist ersichtlich, wie die Thomasische Vertheidigung jener Ehe in Kursachsen wirken musste, nicht wegen ihres konfessionell-toleranten, sondern wegen ihres politischen Sinnes; daher der starke, oben S. 10 angeführte Ausruf des Barons v. Haugwitz. Wie der Herzog zu Zeiz wegen jener Vertheidigungs-Schrift Thomasius wohlwollend gesinnt ward, ihn sofort zu sich berief und ihm ein Präsent von 100 Thalern machte [7]); wie der Kurfürst von Brandenburg unseren Thomasius deshalb „allergnädigst ansah“

---

4) Loc. 8597 Briefwechsel des Herzogs Moritz Wilhelm v. S.-Z. mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg sowie mit dessen Sohn, 1685—1711, fol. 18 fg.

5) Nämlich, indem man in deren Manuskript ein im Druck ausgelassenes, durchstrichenes Citat fand: „cfr. noster tractatus von Tauf-Pathen“, welches auf Müller passt. — Dr. Philipp Müller, geb. zu Sangerhausen 1641, Dr. theol. 1672, prof. theol. zu Jena 1702, gest. 1713, war ausserdem Propst zu Unserer Lieben Frauen in Magdeburg.

6) Die Antwort des Herzogs v. 3. Febr. 1690 (im Entwurf eod. loco fol. 21) stellt dem Kurfürsten wegen des Propstes Müller Alles anheim und empfiehlt sich weiterer Protektion. Müller ward seiner Haft erst 16. Oktober 1690 entlassen, auf Vermittlung namentlich des Sachsen-Gothaschen Hofes, bei dem er sehr beliebt war, nicht aber auch, ohne dass Thomasius zu seinen Gunsten sich zu äussern Gelegenheit gehabt hätte (G. H. 546).

7) G. H. 508.

und ihm 100 Species-Dukaten zu geben befahl, welche er, nach dem 18. März in Berlin angekommen, dort sich auszahlen liess: so musste man in Kursachsen aufs äusserste gegen ihn erbittert sein. Wir haben oben gesehen, dass es der Fall war und zu welchen Folgen es führte.

Aber — Thomasius hat unbedingt beides voraussehen müssen, sowohl den Erwerb der Zeizer und Brandenburger Gnade, wie den Verfall in die Kursächsische äusserste Ungnade, als er jene Schrift in Druck gab. Er kannte alle einschlägigen Verhältnisse ganz genau und war nicht der Mann, nicht zu wissen, was er that. Wenn er daher in seinen autobiographischen Darstellungen die Sache so schildert, als sei es wieder eine ganze Reihe göttlicher Fügungen gewesen, dass er wegen der Ehevertheidigungs-Schrift aus Sachsen verjagt wurde, in Brandenburg aber freundliche Aufnahme fand, so wissen wir nun, wie das zu verstehen ist: Thomasius selbst hatte sowohl diese Sächsische Krisis wie die Brandenburgische Lösung derselben mit aller Ueberlegung und feiner Geschicklichkeit auf Einen Schlag durch die Ehe-Schrift herbeigeführt. Wenn man bedenkt, dass seine Lage schon Ende 1689 in Leipzig wenigstens insofern eine verzweifelte war, als er auf Ruhe vor den ewigen Anfeindungen, geschweige denn auf Beförderung nicht hoffen konnte; ferner, dass ihm schon Mitte 1689 gerathen worden war, wegen der Dänischen Klagen Brandenburgischen Schutz zu suchen; so wird man ihm, der nicht nur eine Familie zu ernähren, sondern vor allem auch seiner Persönlichkeit freie Entfaltung und Bethätigung zu sichern verpflichtet war, gewiss ein derartiges Vorgehen nicht verübeln. Im Gegentheil, man wird es nur loben können, wenn er eine Gelegenheit nicht unverwerthet liess, bei welcher er durch Anwendung seiner toleranten Prinzipien sich auch einmal nützen statt schaden konnte. Selbst für sich handeln und sorgen, wo es ohne Opfer der Würde und der Ueberzeugung angeht, nicht blind „göttlicher Fügung“ vertrauen, das ist Aufgabe des tüchtigen Mannes. — Für die literarische Wirkung des öffentlichen Berichts scheint freilich Thomasius eine etwas andere Färbung als günstiger erachtet zu haben.

Von der hier versuchten Auffassung aus würde aber auch der zweite

Besuch in Zeiz, 15.—17. März [8]), seine Aufklärung erhalten. Thomasius will ihn gemacht haben, bloss um sich zu verabschieden; diese Formalität musste wohl gerade zwischen (wenigstens vermeintlichem) Haftbefehl-Erlass und Flucht noch wahrgenommen werden! Offenbar aber handelte es sich nicht um eine Formalität, sondern darum, dass Thomasius in Zeiz den Herzog veranlasste, ihm in Berlin den Weg zu ebnen; der Herzog wieder, im Besitze jenes Brandenburgischen Briefes vom 27. Januar, konnte Thomasius zuversichtlich dies zusagen. So mochte Thomasius am 18. März getrost nach Berlin abfahren, wo ihm ausserdem wohlgepflegte Beziehungen zu hochgestellten Beamten [9]) und namentlich zu einer so einflussreichen Persönlichkeit wie Samuel Pufendorf [10]) zu Statten kommen mussten; hatte er doch im Kampfe für Pufendorfs Naturrecht eine seiner ersten Lanzen gegen die Leipziger Orthodoxen gebrochen.

Alle diese Combinationen erhalten nun aber ihre endgültige Bestätigung durch folgendes Schreiben des Kurfürsten Friedrich III. d. d. Königsberg i. Pr. den $\frac{\text{31. März}}{\text{10. Apr.}}$ 1690 an den Herzog von Sachsen-Zeiz, gegengezeichnet E. Dankelmann [11]):

„Ich habe Ew. Lbd. freundvetterliches Handschreiben vom 18. März wohl erhalten. Und ob Mir zwar der Dr. Thomasius, dessen Ew. Lbd. darin Erwähnung thun, seiner Erudition und Geschicklichkeit halber schon vorhin gerühmt worden. Ich auch dergl. qualificirte Leute in meinen Landen gern etablirt sehe. So wird Mir doch solches mit gedachtem Thomasio nunmehr um so viel lieber sein, nachdem Ew. Lbd. dero Interzession, welcher Ich, wie billig, viel deferire, vor ihn bei Mir einwenden wollen, die Moderation

8) Vgl. oben S. 14.

9) Berliner Reise 1689, J. H. 99.

10) Beziehungen zu Pufendorf: v. Treitschke, Samuel Pufendorf, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 36, Jahrg. 1875, S. 106.

11) Loc. cit. 8597 fol. 23. — Es ist offenbar dasselbe Schreiben, welches im Preussischen Geh. Staatsarchiv in einem Fascikel v. 1690 enthalten ist, vgl. Schrader a. a. O. 1, 32 Anm. 30.

auch, welche dieser Mann in Religions-Sachen bisher erwiesen und worum man ihm, Eurer Lbd. Bericht nach, zu Leipzig itzo so schwer fället, wohl meritiret, dass man sich seiner annehme und ihm wenigstens anderswo eine sichere Retraite verschaffe. Ich bin also ganz wohl zufrieden, dass er sich in Meine Lande wohin er will begeben möge. Und soll er überall Meiner Protektion, auch sonst allen gnädiglichen Effekts dieser von Ew. Lbd. ihm verliehenen Interzession sich zu erfreuen haben. Dessen Ich Ew. Lbd. versichere und im übrigen verbleibe u. s. f."

Danach schrieb der Herzog von Zeiz schon am 18. März, dem Tag nachdem ihn Thomasius verlassen hatte, an den Kurfürsten [12]). Diese uns erhaltene Antwort des Kurfürsten aber ist die entscheidende Urkunde für die Aufnahme des Thomasius in Brandenburgische Lande und Dienste, es ist die eigentliche Begründungs-Urkunde der Universität Halle. Nur die weitere Ausführung dazu sind alle späteren Urkunden und Patente, namentlich das bekannte Thomasius unterm $\frac{4.}{14.}$ April 1690 ertheilte Patent, welches ihm den Titel eines Kurf. Brandenburgischen Rathes und die Erlaubniss gibt, sich in Halle niederzulassen, um dort öffentliche Vorlesungen über Rechtswissenschaft zu halten.

V.

Weitere Verfolgung in Kursachsen.

Als Thomasius sich aus Leipzig entfernt hatte, schlug die Universität dem Oberkonsistorium vor, wegen ferneren Vorgehens gegen ihn den Schöppenstuhl sprechen zu lassen. Das Oberkonsistorium berichtete weiter an den Kurfürsten unterm 7. April, und erhielt am 17. April die Antwort, man wolle es bei der bereits ergangenen Verordnung bewenden lassen, das Oberkonsistorium werde ja wohl selbst „ferner der

12) Original oder Entwurf dieses Schreibens fehlt in den Akten.

Sachen Erforderung nach der Nothdurft zu verfügen wissen". Dieses gab nun der Universität zu dem von ihr geplanten Schritt seine Zustimmung; noch im April erging, auf Universitäts-Ansuchen, der Schöppenspruch dahin, dass Thomasius zur Haft zu bringen, gegen ihn mit der Special-Inquisition zu verfahren und er Artikels-Weise zu vernehmen sei. Dieses Urtheil gibt selbst an, dass es gefällt ist auf Grund dem Schöppenstuhl vorgelegter acta in 6 voluminibus; es liegt nahe, dabei an die oben Abschn. III Note 7 aufgezählten 5 Akten-Fascikel zu denken, wozu dann die Wittenberger Klage noch als sechstes hinzukäme. Das für die Universität ausgefertigte Urtheils-Original ward von dieser dem Oberkonsistorium uneröffnet eingesandt, dort eröffnet und nun dem Kreishauptmann in Leipzig zur Exekution übergeben. Da aber inzwischen in Dresden die Anstellung des Thomasius in Brandenburgischen Diensten bekannt geworden war, so hält das Oberkonsistorium es für angemessen, das Urtheil vom Kreishauptmann wieder einzuziehen und bei so veränderter Sachlage zunächst abermals an den Kurfürsten zu berichten. Aus der Geschichtserzählung dieses, uns erhaltenen Berichtes vom 7. Mai 1690 [1]) ergibt sich der hier wiedergegebene Verlauf der Angelegenheit; diesem Berichte ist die Original-Ausfertigung des Schöppenspruches beigefügt [2]).

Die Veränderung der Sachlage, welche der Bericht vom 7. Mai hervorhebt, besteht aber nicht bloss darin, dass jetzt bei der Behandlung des Thomasius auf Brandenburg Rücksicht zu nehmen ist; sondern auch darin, dass sich damit nun die Frage verbindet, welche Stellung man zu dem Brandenburger Plane einer Universitäts-Gründung in Halle einnehmen soll, einem Plane, dessen Ausführung für Leipzig und Wittenberg empfindliche Schädigung mit sich bringen musste. Die Erörterung beider Punkte läuft von da ab in den uns aus dieser Zeit wohl vollständig erhaltenen Akten stets nebeneinander her, so recht

1) Loc. 8948. Die bei Kur-Brandenburg vorhabende Aufricht- und Etablirung einer neuen Universität zu Halle betr., item D. Thomasium daselbst betr., 1690, 1691, fol. 40 fg.

2) Loc. cit. 8948 fol. 39. Danach der Abdruck bei Distel a. a. O.; genau eben so aber auch schon G. H. 96 Anm.

zum Beweise dafür, wie Thomasius und die Gründung der Universität Halle zusammengehören.

Die Angelegenheit wurde sehr gründlich behandelt. Gutachten der Universitäten Leipzig und Wittenberg wurden eingezogen, ob etwas rechtlich gegen die Errichtung einer neuen Universität in Halle zu thun sei. Die analogen Akten, wie sie gelegentlich der Gründung der Universität Kiel ergangen waren, wurden hinzugenommen [3]). Unterm 5. September 1690 erstattete das Oberkonsistorium einen Nachtrags-Bericht gelegentlich der ersten, am 23. August zu Halle von Thomasius gehaltenen Disputation: „Felicitas subditorum Brandenburgicorum“ [4]). Ein alsdann eingelaufenes Gesuch von Thomasius um Wieder-Einleitung eines regulären Prozesses gegen ihn, Communicirung der Wittenberger Anklage und Aufhebung des zu Leipzig auf seine dort zurückgelassenen Mobilien gelegten Arrestes [5]) wurde zu den Akten genommen; es datirt vom 15. September [6]). Bei der Rathlosigkeit des Oberkonsistoriums ergeht nun, unterm 12. September 1690, kurfürstlicher Befehl an Kanzler und Räthe, über die ganze Sache sich gutachtlich zu äussern; zu diesem Behufe werden ihnen sämmtliche bisher ergangene Akten unter 10 Nummern übergeben [7]).

---

3) Loc. cit. 8948, von Anfang bis fol. 38.

4) Loc. cit. 8948 fol. 44 fg.

5) Ueber diese „Verkümmerung“, welche nach Thomasius am 4. April direkt von Dresden aus Universität und Kreishauptmann aufgetragen, demgemäss auch sofort vollzogen worden sein soll, enthalten die Akten nichts.

6) D. h. neueren Stils, wie damals schon in Brandenburg üblich, also nach der Zeitrechnung der Sächsischen, noch den alten Stil beibehaltenden Akten vom 5. Sept. Daher kann ein Sächsisches Schriftstück vom 12. Sept. es, als vom 15. Sept. datirt, aufführen, vgl. folg. Note Nr. 6.

7) Loc. cit. 8948 fol. 51 das mundirte und ausgefertigte Aktenstück, loc. cit. 30408 der Entwurf. Die fünf ersten Nummern des hier erhaltenen Verzeichnisses der früheren Akten sind schon oben, Abschnitt III Note 7, mitgetheilt, als zu der Geschichte der Verfolgung bis zum 10. März gehörig. Die weiteren fünf Nummern sind folgende:

6. D. Thomasii unterthäniges Supplikat unter'm 15ten 7bris 1690, wobei ein vidimus von seiner Bestellung, so er in Kur-Brandenburg erhalten.

7., 8. u. 9. Verschiedene Thomasische Schriften u. Programme, aus der ersten Hallenser Zeit.

10. Des Oberkonsistorii Bericht vom 9. Mai 1690.

10. Des Oberkonsistorii Bericht vom 5. September 1690.

Ein Vermerk dazu besagt, diese Akten seien später dem Geheimen Raths-Collegium zurück-

Das Gutachten des Kanzlers und der Räthe vom 1. November 1690[8]) behandelt, nach umständlicher Geschichtserzählung, zuerst die Universitäts-Frage. Es meint, des Thomasius Vorgeben, eine Universität ganz neu aus sich heraus zu schaffen, sei kaum ernst zu nehmen, Brandenburg auch wohl kaum ernsthaft Willens, das dazu nöthige viele Geld aufzuwenden. Sollte es aber doch Ernst damit werden, so sei, wie auch die übrigen Gutachten zugeben müssen, juristisch nichts dagegen zu thun; höchstens könnte man versuchen, in Wien vorzugehen, um die Kaiserliche Genehmigung zu hintertreiben, zu welchem Behufe man sich vielleicht mit der Ernestinischen Linie verständigen möge, welche ja wegen Jena auch interessirt sei[9]). — Das Weitere handelt von Thomasius persönlich. Wegen alles desjenigen, was er gethan habe und thue, seit er in Halle ist, könne von Sächsischer Seite gar nichts geschehen; auch würde es nichts nützen, sich etwa an Brandenburg zu wenden mit der Bitte, dem Thomasius alles für Sachsen unangenehme Reden und Schreiben zu untersagen, da sich Brandenburg hierzu wohl nicht bereit finden lassen werde, man unterlasse also besser einen solchen Schritt ganz. Wegen der Dinge aus des Thomasius Leipziger Zeit dagegen, wegen deren die Untersuchung gegen ihn in aller Form durch den Kurfürstlichen Commissions-Befehl vom 9. Januar 1689 eröffnet sei, müsse unterschieden werden. Soweit diese Untersuchung sich bloss auf persönliche Beleidigung einzelner Personen beziehe, könne man gegen den Abwesenden nicht weiter vorgehen, sondern müsse den Privat-Injuriirten überlassen, diese ihre Klage civiliter bei des Beklagten jetziger Obrigkeit fortzusetzen; soweit es sich aber bei der Untersuchung um „schwere öffentliche Ungebühr“ handele, sei der Criminal-Prozess nunmehr in contumaciam fortzusetzen, zunächst durch öffentliche Citation. Wolle dann Thomasius, wie anzunehmen, das Contumacial-Ver-

---

gegeben worden; heute sind sie alle bis auf die beiden Stücke unter Nr. 10 und Fragmente aus dem Fascikel Nr. 1 (s. oben Abschn. II Note 1 u. Note 13) verschwunden.

8) Schon mehrfach benutzt. Loc. cit. 8948 fol. 53 fg. und loc. cit. 30408. Unterschrieben: Ludwig Ernst v. Pölnitz. Johann Vogel.

9) Zu einem derartigen Vorgehen der vereinigten Sächsischen Fürsten scheint es denn auch, obschon bekanntlich erfolglos, in Wien gekommen zu sein, vgl. Schrader a. a. O. 1, S. 46.

fahren gegen sich vermieden wissen und bitte er deshalb um genugsames Gehör und Verstattung der defensio pro avertenda, so dürfe man ihm dies keineswegs ohne weiteres abschlagen, sondern es sei nach Anleitung jenes Commissions-Befehles Urtheil in Wittenberg darüber einzuholen, ob diesen Gesuchen Statt zu geben sei. Werde endlich salvus conductus erbeten, so sei dieser gegen Bestellung genugsamer Caution zu ertheilen.

Wie man sieht, ein ganz unpartheiisches und besonnenes, in seinen juristischen Theilen vortreffliches, auch in seinen mehr politischen Betrachtungen nicht unzutreffendes Gutachten; namentlich der fest durchgeführte Grundgedanke, auf das Dekret vom 9. Januar 1689 als Grundlage zurückzugreifen und von da aus in der Form des ordentlichen Prozesses regulär vorzugehen, muss noch heute, nach dem wüsten Verfahren der Philosophen, Theologen und Oberkonsistorialräthe zu Leipzig und Dresden jedem juristischen Gemüth wohl thun. Viel zu erreichen war aber auch wohl auf diesem richtigen Wege kaum; und so scheint man zu dem Entschlusse gekommen zu sein, gar nichts zu thun, die Sache ganz liegen zu lassen. Der dem Gutachten des Kanzlers und der Räthe beigegebene Entwurf[10]) eines den Ergebnissen des Gutachtens entsprechenden Befehls zur Veranlassung des Contumacial-Verfahrens an das Oberkonsistorium wurde nicht ausgeführt; mit ihm schliessen die Akten; Thomasius aber wurde auf seine Eingabe vom 15. September dilatorisch bedeutet, es könne nichts entschieden werden, bis der augenblicklich abwesende Kurfürst nach Dresden komme, bis dahin möge er sich gedulden[11]). Als er dann Mai 1691, mit Kurf.-Brandenburgischer Unterstützung, abermals darum einkam, seine Familie und Mobilien von Leipzig abholen zu dürfen, wurde ihm unter der Hand mitgetheilt, die sämmtlichen gegen ihn ergangenen Akten lägen versiegelt, an eine Aufnahme des Prozesses sei nicht zu denken, wenn er nach Leipzig kommen und von dort Familie und Mobilien wegholen wolle, so werde

10) Loc. cit. 8948 fol. 65 fg.
11) G. H. 93 fg.

ihn kein Mensch stören. Thatsächlich ist denn auch Thomasius sowohl 1690 wie 1691 mehrfach ganz offen in Leipzig gewesen und hat von dort Juli 1691 unter Begleitung zahlreicher Bekannter, mit allen üblichen Feier- und Förmlichkeiten, seinen eigentlichen Umzug nach Halle bewerkstelligt.

Im Jahre 1692 fand dann noch ein kleines Nachspiel[12]) statt, indem die Leipziger Theologen bei dem neuen Kurfürsten Johann Georg IV. wieder einmal um Schutz gegen des Thomasius Schriften einkamen, das Oberkonsistorium darauf unterm 2. November vorschlug, sich nach Berlin mit der Bitte um Inhibition zu wenden, und der Kurfürst dieses Mal keinen Anstand nahm, ein solches „freundvetterliches" Ersuchen nach Berlin zu richten. Mag sein, dass damit eine Aufforderung in Zusammenhang steht, welche Thomasius um diese Zeit aus Berlin zugegangen ist, sich nicht in theologische Dinge zu mischen[13]); doch wurde dieselbe keinenfalls nachdrücklich gehandhabt und Thomasius nahm auf sie wenig Rücksicht; so blieb jene Berliner Intercession Kurfürst Johann Georg IV., wie Kanzler und Räthe es seinem Vater richtig vorausgesagt hatten, im wesentlichen ein Schlag ins Wasser.

Seitdem begnügte man sich in Kursachsen mit Anordnungen im Inlande zum Schutze gegen das Eindringen Thomasischer Schriften und Lehren; zuletzt noch am 3. Dezember 1697 fordert ein Oberkonsistorial-Befehl an die Universität Leipzig[14]) die Professoren derselben auf, überall in Reden und Schriften die Prinzipien und Schriften des Thomasius zu widerlegen und die Jugend vor ihm zu warnen, da er die Evangelisch-Lutherische Kirche und die symbolischen Bücher, namentlich die Konkordien-Formel, aufs ärgste lästere, rechtgläubige Lehrer ganz unverantwortlich traktire, zum gänzlichen Indifferentismus und Libertinismus führe.

12) Loc. 4564, Oberkonsistorial-Akten 1692—95 fasc. 2. Enthält Schreiben der theol. Fakultät, Oberkonsistorial-Bericht, Bescheid des Kurfürsten an das Oberkonsistorium, v. 14. Nov. 1692, und Entwurf des Briefes an Brandenburg.

13) Vgl. Tholuk, Gesch. d. Rationalismus S. 111 fg.; vgl. auch Schrader a. a. O. 1, S. 74.

14) Abgedruckt bei Thomasius, Gesammelte kleine Deutsche Schriften, Halle 1701, zu Ende.

VI.

Der Umschwung. Berufungen nach Leipzig.

Am 27. März 1698 erklärte ein Befehl des Kurfürsten an seine Geheimen Räthe [1]), der Oberkonsistorial-Befehl vom 3. Dezember 1697 sei ohne sein Wissen erlassen; in diesem Befehle seien Redensarten enthalten, welche er nur sehr missfällig nehmen könne, „zumal sie der Sache nichts geben, Unserer Lehre aber, die wir jetzt bekennen, directo zuwider sind und Unseren Glaubens-Genossen allerhand Nachdenken und Impression zu Unserem Nachtheil verursachen können, wir über dieses die vergeblichen Streite in Glaubens-Sachen ... beigelegt wissen wollen“. Der Befehl vom 3. Dezember 1697 wird daher zurückgenommen und dem Conzipienten ein Verweis ertheilt.

So zog in Kursachsen mit dem Katholicismus des Landesherrn [2]) die Toleranz ein, zu Gunsten auch des Thomasius. Bald aber sollte diesem der Umschlag noch weit stärker zu Statten kommen.

Im Jahre 1705 erstrebte man, unter dem Vorwande der „böswilligen Verlassung“, die Scheidung der Ehe zwischen dem Wirkl. Geh. Rath Adolf Magnus Frhrn. von Hoym und dessen Ehefrau Anna Constantia geb. von Brockdorff, d. i. der späteren Gräfin von Cosel [3]). Das Dresdener Oberkonsistorium lehnte es (fol. 62 act.) ab, das Erkenntniss, wie gewünscht, zu fällen; da kam man auf die Idee, einen kurfürstlichen „Machtspruch“ ergehen zu lassen; da man aber doch zu demselben gar zu gerne wenigstens ein günstiges Fakultäts-Responsum haben wollte, so wandte man sich — nach Halle, an Thomasius, bei dem man wohl laxe eherechtliche Prinzipien und Neigung zum Widerspruch gegen

---

1) Abgedruckt bei Thomasius a. dem in der vorigen Note a. O.

2) Friedrich August gen. der Starke, Kurf. v. Sachsen u. König v. Polen, übergetreten unter Vermittlung seines Vetters, des Kardinals von Sachsen, zu Baden bei Wien am 1. Juni 1697.

3) Vgl. über sie die Aufsätze von K. v. Weber im Archiv f. d. Sächsische Geschichte, Bd. 9, 1870; für das im Text folgende s. die Acten „Ehe-Sachen betr. ao. 1697 seq.“ Loc. 2208, welche noch mancherlei unbenutztes Material über diese Vorgänge enthalten.

das Dresdener Oberkonsistorium voraussetzen mochte. Die Verhandlungen führte der Privat-Staats-Sekretär des Königs, Pfingsten, dem Anfangs Thomasius, auf ihm mitgetheilte vorläufige Akten-Auszüge hin, gute Aussichten eröffnete. Ganz anders aber gestaltete sich die Ansicht des Thomasius, nachdem ihm die Akten vollständig mitgetheilt waren, nur ohne den Dresdener Oberkonsistorial-Bericht. Am 27. Februar 1705 gibt er seine endgültige Antwort in längerer Auseinandersetzung[4]) dahin, dass er mit dem Oberkonsistorium vollständig übereinstimme, genau so, wie von diesem erkannt, würde erkennen müssen, wenn er zu erkennen hätte. Ebenso entschieden aber rathe er von einem Machtspruche ab; denn 1) sei S. K. M. katholisch, weshalb es ihm 2) nicht zieme, eine Ehe seiner wennschon protestantischen Unterthanen aus einem von der katholischen Kirche nicht anerkannten Grunde zu scheiden; 3) würde die Oberkonsistorial-Entscheidung, selbst wenn sie unbegründet wäre, doch von den allermeisten Lutherischen Unterthanen für begründet angesehen werden und „solchergestalt 4) nach den hergebrachten hypothesibus eine dergleichen rescissio matrimonii durch ein Special-Reskript für eine Kränkung der Lutherischen Religion“ gehalten, auch 5) auf allen Kanzeln dagegen gepredigt und 6) so grosse Unruhe und Unglück herbeigeführt werden.

Mit dieser mannhaften Erklärung des Thomasius war seine persönliche Rolle in dieser Sache ausgespielt[5]). Immerhin erklären solche Umstände es zur Genüge, wenn ihm nun nicht bloss Einsicht in alle ihn betreffenden früheren Aktenstücke, sondern auch die Rückberufung nach Leipzig zu Theil wurde, und zwar, was bisher unbekannt war[6]), schon zur Zeit jener Verhandlungen.

---

4) In Brief-Form; Adressat nicht mit Namen genannt, aber nicht Pfingsten, da die Anrede lautet: „Geheimder Rath und Ordinarie“; also wohl Born in Leipzig od. Stryk in Halle. Der Brief ist nicht unterschrieben, aber von Anfang bis zu Ende eigenhändig von Thomasius geschrieben; ebenso die vorangehenden Billete an Pfingsten, welche C. Th. oder Th. oder auch gar nicht unterzeichnet sind.

5) Die weitere Entwicklung ist genau zu entnehmen einem Bericht in den Akten Loc. cit. fol. 66; Schluss-Ergebniss s. bei K. v. Weber a. a. O. S. 8.

6) Vgl. Schrader a. a. O. 1, 32 Note 29.

Von dem Zusammenhang der Berufung und des Cosel'schen Handels zeugt noch augenfällig, dass ein Brief mit in die Cosel'schen Akten gerathen ist, in welchem, unterm 26. Februar 1705, Thomasius seine Bedingungen Pfingsten mittheilt. Ein Auszug daraus, von Thomasius' Hand, befindet sich dann in den besonderen Akten, welche des Thomasius Berufung betreffen [7]). Thomasius verlangt 1) Ernennung zum Geheimen-Rath, Vice-Ordinarius, Prof. jur. publici et Prudentiae civilis honorarius; 2) Besoldung von 1800 Thlrn., vorauszahlbar; 3) vorsichtige Abfassung der Bestallung, der Gegner halber; 4) Losmachung von Preussen; 5) die vorher contra vocandum ergangenen acta zum wenigsten abzusondern und zu verwahren; 7) dem Herrn Born zu versichern, „dass man nicht gesonnen sei, ihn auszutreiben", sondern ihm in allem entgegenkommen wolle; 8) Beschleunigung.

Es ist pikant, aus den gleichzeitigen diplomatischen Berichten zu ersehen [8]), dass, was sich Thomasius als das heikelste vorstellte, gar keine Schwierigkeiten macht, die Preussische Entlassung nämlich. Ilgen in Berlin war sofort bereit, dem Sächsischen Gesandten zu versprechen, er werde Thomasius sehr gerne die Dimission ertheilen, wenn nur dieser selbst nach Sachsen zurück wolle, denn er sei zwar ein Mann von vieler Erudition, aber sehr „brouillant", nicht geschickt, „affaires zu traktiren". Das ist also die Ansicht, die man damals von Thomasius in Berlin hatte. Die Berufung nach Leipzig aber scheiterte damals an den beiden anderen heikeln Punkten, der Behandlung der früher ergangenen Akten und der Stellung zu dem alten Geheimen Rath Born. Namentlich weil letzterer mit dem grösseren Theil der Fakultät gegen Thomasius war, dieser aber wieder unter keinen Umständen den würdigen alten Ordinarius brüskirt sehen mochte, zerschlugen sich die Verhandlungen, trotz aller eifrigst gesuchten Auskunftsmittel.

---

7) Loc. 554, Thomasii zu Halle Vokation betr., fol. 1.

8) Loc. 2988 des Legations-Sekretarii Wolters aus Berlin erstattete Relationes, so zu keinen gewissen Akten gebracht werden können, ao. 1705. 1706. Vol. II fol. 23, 95 u. 113; drei Berichte, deren letztem ein Brief des Thomasius vom 8. Sept. 1705 beigefügt ist; dieser letzte Bericht selbst vom 13. Sept. 1705: so lang hat also die Sache gespielt.

Unmittelbar nach Borns Tode (gest. 12. Juni 1709) kam man auf die Berufung des Thomasius zurück [9]). Abermals zeigte man sich in Berlin, wo König August von Polen eben sich aufhielt, auf ein mit dessen Unterschrift übergebenes Schreiben hin, zur Dimission bereit, falls Thomasius selbst sie wünsche; nachdem diese Nachricht in Dresden eingegangen, schrieb der Geheime Rath von Hoym am 7. August nach Halle. Thomasius wurden angeboten die Nachfolge in Borns Stellung und der Geheim-Raths-Titel; im Konsistorium sei allerdings keine Stelle offen, doch würden sich Mittel finden, ihm entsprechende Bezüge anderweitig zuzuwenden. Etwa gleichzeitig gelangte an die juristische Fakultät zu Halle von Berlin her die Aufforderung, von Thomasius, dem man beides freistelle, eine Erklärung darüber einzuziehen, ob er gehen oder bleiben wolle, und sodann entsprechend nach Berlin zu berichten. Thomasius erklärte, er werde bleiben, falls man ihm das Prädikat eines Geheimen Raths, die „Survivance“ des Ordinarius der Haller Juristen-Fakultät Samuel Stryk und inzwischen 500 Thaler Gehalt-Zulage geben wolle. Unterm 27. August 1709 erhielt er von Berlin die Geheimraths-Bestallung und die allergnädigste Versicherung, „dass, wenn hiernächst Unser Geheimer Rath Stricke nach Gottes Willen mit Tode abgehen möchte, Ihr sodann in dessen officio als Ordinarius . . . succediren sollet“; die erbetene Gehalts-Erhöhung aber wurde ihm abgeschlagen. Thomasius hat, unter Verzicht darauf, sich mit Titel und Expektanz begnügt und ist dann ohne weiteres bei Stryks Tode (gest. 31. März 1710) in dessen Stellung eingetreten. So blieb der Universität Halle ihr Begründer lebenslänglich erhalten.

---

9) Die nähere Geschichte dieser im allgemeinen schon bekannten Berufung des Jahres 1709 ergibt sich theils aus den Akten Loc. cit. 554, welche das Königl. Schreiben d. d. Berlin 14. Juli 1709, einen Bericht des Sächsischen Legations Sekretärs zu Berlin, Westphal, vom 27. Juli 1709 und das Schreiben Hoyms vom 7. Aug. 1709 enthalten; theils, nachdem diese dort abbrechen, aus den Akten Loc. 8600 fol. 16 fg., d. i. aus einem Briefe des Thomasius an seinen alten Gönner, den Herzog zu Zeiz, in welchem er über Verlauf und Ausgang dieser Berufungs-Sache berichtet, unter abschriftlicher Beigabe der von Berlin an seine Fakultät und an ihn gelangten Erlasse vom 23. Juli und 27. August 1709; der Brief des Thomasius datirt vom 12. September.



VII.

Briefwechsel mit dem Herzoge zu Zeiz.

Seit 1708 Geheimer Rath des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeiz, steht Thomasius mit diesem wieder in lebhaften Beziehungen, theils durch Reisen nach Zeiz, theils durch Vermittlung des häufig nach Halle reisenden Herzogl. Rathes Buchta, theils brieflich. Obgleich der uns erhaltene Briefwechsel mehr Interesse für die Geschichte des Herzogs als für die des Gelehrten bietet, dürfte doch der Abrundung dieser unserer Darstellung halber es angemessen erscheinen, ihn in seinem hauptsächlichen Inhalt zu verfolgen [1]).

Zunächst handelt es sich vorwiegend um ein Gutachten, welches Thomasius ausarbeiten soll; dasselbe soll geschichtlich nachweisen, dass ehemals dem Stifte Naumburg die Reichs-Standschaft zukam, und daraus juristisch Ansprüche des Herzogs auf dieselbe folgern, zur Unterstützung der darüber zwischen dem Kaiserl. Hof und dem Herzog gepflegten Unterhandlungen, welche übrigens ergebnisslos verlaufen sind. Ausserdem enthalten die 13 ersten Briefe vielfache persönliche Bemerkungen, nach welchen man in Zeiz des Thomasius Unterhaltung besonders geschätzt zu haben scheint; allerhand literarische und bibliographische Anfragen des Herzogs, namentlich religionsgeschichtliche Werke berührend, ziehen sich dazwischen hin.

In Brief Nr. 14, demselben, der über den Ausgang der Leipziger Berufung berichtet, kondolirt Thomasius zur Einführung der Sächsischen General-Accise in die Zeizer Lande und legt dem Herzoge, dem er unter den veränderten politischen Verhältnissen doch nicht mehr viel nützen kann, seine Entlassung aus der Geheim-Raths-Stellung nahe. Beides hängt mit der intimen Annäherung Kursachsens an Preussen zusammen, deren Höhepunkt der schon erwähnte Aufenthalt des Kurfürsten-Königs

1) Ueber die 28 ihn bildenden Briefe s. die Tabelle des Anhangs; ich citire fortab stets mit den Ordnungs-Nummern dieser Tabelle.

August in Berlin, 2. bis 17. Juli 1709, bezeichnet. Da erwies sich die ganze Schwäche der von Herzog Moritz eingeschlagenen Politik; man liess ihn von Preussen aus einfach fallen und so musste er es zähneknirschend erleben, dass gegen seinen ausdrücklichen Willen seinen Landen die Kursächsische General-Accise aufgenöthigt wurde. Ja, die Entfremdung zwischen Brandenburg-Preussen und dem Herzoge ging jetzt offenbar so weit, dass Thomasius deshalb nicht länger in beider Dienst bleiben konnte; der Herzog muss ihm seine Entlassung gewährt haben, denn später einmal (Nr. 24) bittet Thomasius, indem er seinen Besuch in Zeiz anmeldet, doch während desselben nach wie vor als Herzoglicher Diener behandelt zu werden, — der er also nicht mehr war.

Dagegen hatte inzwischen der Herzog unseres Thomasius Sohn Traugott zu Schleusingen als Hof-, Justitiar- und Consistorial-Rath angestellt, wofür der Vater dankt (Nr. 22). Ueberhaupt bleibt das Verhältniss ein fast freundschaftlich nahes (vgl. z. B. Nr. 23); Christian Thomasius berichtet dem Herzog von seinen Arbeiten, welche hin und wieder noch zu des letzteren Gunsten abzielen (Nr. 16, vgl. oben Abschnitt IV Note 3), versieht ihn mit Büchern und hilft auch gelegentlich bei schwierigeren Aufsätzen sowie zu Berlin bei Hofe unter der Hand etwas nach; der Herzog erzählt Thomasius von seinen politischen Verhältnissen, mit denen es immer bergab geht, der Naumburger Katastrophe entgegen.

Seine neue gedrückte Stellung, bestätigt durch einen Recess vom 19. März 1711, in welchem er auch noch ausdrücklich auf die Naumburg'schen Reichsstandschafts-Ansprüche verzichten musste, hatte dem Herzoge nämlich keine Ruhe gelassen. Er versuchte es mit allen möglichen Mitteln [2]); und als keines derselben anschlug, entschloss er sich endlich, halb in der Hoffnung, damit König Augusts höchste Gnade wie mit Einem Schlage zu erobern, halb unter dem Einflusse seines Bruders des Kardinals von Sachsen, vorbereitet durch philosophisch-religions-

2) U. a. mit einem Vermittlungs-Versuche durch die Cosel, s. v. Weber a. a. O. S. 28.

geschichtliche Studien und allgemeine Gemüths-Unruhe, zum Katholicismus überzutreten; am 18. April 1717 nahm er auf der Pleissenburg zu Leipzig zum ersten Male feierlich das Abendmahl nach katholischem Ritus. Jedoch schlug dieser Schritt nicht nur nicht zu seinem Nutzen aus, da König August die dem Kurhause geradezu aufgenöthigte Politik gegen Zeiz aufzugeben sich deshalb nicht beikommen liess; sondern selbst zum schlimmsten Schaden, da man nun in Naumburg, unter Berufung auf die Versprechungen der restringirten Postulation, Moritz Wilhelm als des Stiftes von selbst verlustig und bei so eingetretener Sedisvakanz den nächsten Lutherischen Verwandten, den Kurprinzen Friedrich August, als postulationsberechtigt erklärte. Kursächsische Truppen rückten ein und Herzog Moritz Wilhelm musste schliesslich froh sein, als man ihm wenigstens noch eine jährliche Rente von fl. 35000 zur Abfindung gewährte. — Die tiefe Ironie von alledem ist, dass thatsächlich der Kurprinz selbst, als eben dies spielte, schon längst, wenngleich im geheimen, katholisch war, seit dem 27. November 1712; aber auch als er öffentlich seinen Uebertritt zur katholischen Kirche wenige Monate nachher, am 11. Oktober 1717, erklärte, regte sich in Naumburg, trotz restringirter Postulations-Urkunde und Sedisvakanz, keine Seele [3]).

Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse klingt der Briefwechsel trübe aus, mit dem Rath des Thomasius an den Herzog, sich ja der höchsten Vorsicht zu befleissigen, damit man ihm nun nicht auch noch seine Rente entziehe (Nr. 27). Solche Rücksichten aber kannte der Herzog nicht; er ist, auf diese Gefahr hin, durch seine Erfahrungen mit dem Katholicismus entmuthigt, durch Vorhaltungen seiner Gemahlin und Zuspruch Franckes in inneren lebhaften Gewissensregungen bestärkt, am 16. Oktober 1718 zum Protestantismus zurückgekehrt [4]). —

3) Ueber des Kurprinzen Conversion s. Flathe i. d. A. D. B. 7, 184.

4) Der zweimalige Religions-Wechsel des Herzogs hat eine ganze zeitgenössische Special-Literatur hervorgerufen, mit mancherlei unnöthigen Gehässigkeiten; selbstverständlich ist es z. B. undenkbar, dass der Herzog je das unterschrieben hätte, was man ihm als sein katholisches Glaubens-Bekenntniss (Mainz (?) 1717 gedruckt) an Schmähungen und Roheiten unterschob. Um so

Der Briefwechsel mit Thomasius bricht vorher ab; mag sein, dass dafür der pietistische Einfluss nicht unwesentlich war, welchem der auch körperlich gebrochene Herr schon einige Zeit vor dem feierlichen Rücktritt verfiel; am 15. November 1718 ist der Herzog gestorben, ein Mann lebhaften Geistes, grosser Willenskraft und reicher Bildung, dem alle diese Gaben in seiner kleinfürstlichen Stellung nur zum Fluche wurden, während sie ihm als Privatmanne oder mächtigem Herrscher zum Segen hätten ausschlagen mögen.

Nach seinem Tode wurden seine Lande, nach kurzen Verhandlungen mit dem Kardinal-Bruder, von Kursachsen einfach eingezogen. Das späteste Christian Thomasius betreffende Stück, welches ich im Dresdener Archive finde, ist ein Brief desselben vom 9. Oktober 1719 an einen reichsgräflichen Gönner [5]), in welchem dieser gebeten wird, vermitteln zu wollen, dass Traugott Thomasius in seiner Schleusingen'schen Rathsstelle nunmehr kursächsischer Seits belassen und bestätigt werde.

Anhang.

Tabelle der Briefe zwischen Herzog Moritz Wilhelm und Thomasius.

Alle Briefe von Thomasius sind im Original, alle Briefe des Herzogs im Entwurf erhalten. Wo nichts Abweichendes bemerkt, datiren die Briefe des Thomasius von Halle, die des Herzogs von seiner Residenz. Herzogliche Residenz ist bis Brief Nr. 25 einschliesslich das väterliche

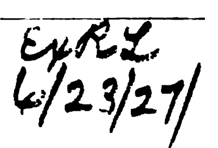
---

eifriger war man dann, seinen Rücktritt als wahre innere Erleuchtung zu rechtfertigen. Vgl. ausser verschiedenen kleinen Stücken, welche bei Buder a. a. O. abgedruckt sind, die ganze Reihe der Traktate, Relationen, Gespräche u. s. f., welche Weinart, Versuch einer Literatur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde, Leipzig 1805, Theil II Literatur der Geschichte, S. 431 fg., zusammenstellt; ich habe sie alle auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek eingesehen, ohne in ihnen wesentlich Neues zu finden; über Franckes Mitwirkung s. Schrader a. a. O. 1, 219 fg.

5) Loc. 579 fol. 5; Adresse nicht erhalten.

Schloss Moritzburg a. d. Elster, seitdem, da dieses mit der Naumburger Katastrophe verloren ging, Osterburg z. Weyda.

1.	Brief	des	Thomasius	v.	7. April	1708	Loc.	8600	fol.	1, aus Leipzig.
2.	„	„	„	„	23. „	„	„	8598	„	155.
3.	„	„	„	„	24. Mai	„	„	„	„	164.
4.	„	„	„	„	25. Nov.	„	„	8599	„	51.
5.	„	an	„	„	4. Dez.	„	„	„	„	50.
6.	„	des	„	„	5. „	„	„	8600	„	3.
7.	„	„	„	„	31. „	„	„	„	„	5.
8.	„	an	„	„	4. Jan.	1709	„	„	„	8.
9.	„	des	„	„	24. „	„	„	„	„	9.
10.	„	„	„	„	5. Juni	„	„	„	„	10.
11.	„	an	„	„	25. „	„	„	„	„	12.
12.	„	des	„	„	4. Juli	„	„	„	„	13.
13.	„	„	„	„	22. „	„	„	„	„	15.
14.	„	„	„	„	12. Sept.	„	„	„	„	16, mit 3 Anlagen.
15.	„	an	„	„	24. „	„	„	„	„	22, von Haus Suhla.
16.	„	des	„	„	29. Dez.	„	„	„	„	23.
17.	„	an	„	„	9. Jan.	1710	„	„	„	25, von Schleusingen.
18.	„	„	„	„	23. „	„	„	„	„	26.
19.	Zeizer Kabinetzuschr.	an	„	„	14. Juli	„	„	„	„	27, mit 1 Anlage.
20.	Brief	des	„	„	23. April	1711	„	8598	„	184.
21.	„	„	„	„	22. Okt.	1712	„	„	„	239, aus Berlin.
22.	„	„	„	„	19. April	1714	„	8600	„	30.
23.	„	an	„	„	30. „	„	„	„	„	31.
24.	„	des	„	„	17. Mai	„	„	„	„	32.
25.	„	an	„	„	7. Aug.	„	„	8601	„	19.
26.	„	„	„	„	19. Jan.	1718	„	8600	„	34.
27.	„	des	„	„	17. Febr.	„	„	„	„	36.
28.	„	an	„	„	24. März	„	„	„	„	37.



UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON CARL GEORGI IN BONN.

